

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **41=61 (1895)**

Heft 35

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schichtskarten, politische Übersichts-, Völker- und Sprachenkarte von Europa, Karte von Frankreich; fernere Beilagen betreffen die Anatomie des Menschen, Bakterien-Tafel, Baustile und Säulenordnungen, Bildhauerkunst, Blattformen, Blütenformen; Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfschiffahrt, Edelsteine, Gewinnung des Eisens, Elektrische Maschinen, Elektrisches Licht, Fernsprech-Apparate, Fischzucht, Fixsterne des nördlichen Sternhimmels, Flaggen, Geschützwesen, Genussmittelpflanzen, Giftpflanzen u. s. w.

Vielen der Karten und Tafeln sind besondere Textbeilagen beigegeben, in welchen eine etwas ausführlichere Behandlung als in den kurzgefassten Artikeln stattfindet. So ist z. B. dem Wort „Geschütz“ eine illustrierte Textbeilage von 4 Seiten beigegeben. Das gleiche ist der Fall bei „Dampfkessel, Dampfmaschine“ u. s. w.

Zum Schlusse die Bemerkung: alle drei Bände des Lexikons sind bereits erschienen und können gebunden zu dem mässigen Preis von 10 Franken per Band in jeder Buchhandlung bezogen werden.

Eidgenossenschaft.

— (Entlassung.) Der zum Bundesrate gewählte Herr Oberstdivisionär Ed. Müller wird auf sein Gesuch hin als Kommandant der dritten Division entlassen, unter bester Verdankung der vorzüglichen Dienste, welche derselbe als Kommandant der fünften und dritten Division der Armee geleistet hat.

Seine neue Stellung als Bundesrat hat die Führung eines Kommandos nicht gestattet. Wir bedauern den Rücktritt des hochbegabten Führers, dabei gereicht uns allerdings zum Troste, dass Herr Oberst Müller auch als Bundesrat zum Heile unseres Wehrwesens wirken kann.

— (I. Armeekorps.) Der Korpsbefehl Nr. 2 betrifft die Administration. Wir entnehmen demselben u. a. folgende Bestimmungen:

6. Um nachträgliche Reklamationen zu verhindern, die immer schwer zu kontrollieren sind, wird den Quartiermeistern und Rechnungsführern (comptables) ausdrücklich empfohlen keinen Waffenplatz oder kein Kantonnement zu verlassen, bevor sie die Lieferungen beglichen (régler) haben.

10. Der Sold ist am 31. August, am 5. September und am Entlassungstage auszubezahlen.

21. Am Einrückungstag erhalten die Truppen Geldentschädigung für die Verpflegung.

24. Ausserordentliche Verpflegung wird verabfolgt:

a) 80 gr. Käse per Mann und Tag, den 7., 9. und 11. September. b) 1½ Liter Wein, welchen die Chefs der Einheiten zu einem Preis, der 80 Cts. per Liter nicht übersteigen darf, auf Kosten des Kurses ankaufen. Die Verteilung findet nach ihrem Ermessen statt.

25. Als Ersatz für die gewöhnliche Ration erhalten die Truppen am 1. und 4. September und zwar jedes Mal: 75 gr. Suppenkonserven, 250 gr. Fleischkonserven, 250 gr. Zwieback, 375 gr. frisches Brod.

Am 12. September ist die Notration (Suppen- und Fleischkonserven) die bisher im Sack nachgetragen wird, zur Verpflegung zu benützen.

26. Nach einem Befehl des eidg. Militärdepartements vom 4. Juli 1895 hat jede Truppeneinheit vom Verpflegungs- Detachement in Renens für das Ordinäre zu fassen: 600 gr. Reis, 600 gr. Erbsen und 400 gr. Bohnen.

Diese Gemüse sind von den Quartiermeistern bar zu bezahlen und zwar mit 40 Cts. per Kilogr. Reis und Erbsen und mit 35 Cts. per Kilogr. Bohnen. Verpackung findet in Säcken zu 20 und 50 Kilogr. statt. Die Säcke werden zu 50 Cts. das Stück berechnet; bei Rückgabe wird der Betrag rückvergütet.

29. Am Entlassungstag wird die Ration in Geld verabfolgt.

35. Belenchtung mit Petroleum und Ligroin in den Kantonnementen ist untersagt. Ebenso ist es verboten in denselben zu rauchen. Dieses Verbot ist den Truppen am Einrückungstag bekannt zu geben.

37. So viel als möglich sollen den Offizieren der Kompagnien, Schwadronen und Batterien Betten verschafft werden.

40. Die Offiziere und Unteroffiziere der Truppe haben die Unterkunft zu besorgen. Die Quartiermeister sind ausschliesslich für das Rechnungswesen und den Verpflegsdienst zu verwenden.

Weitere Bestimmungen betreffen die Verpflegskolonnen, Transportmittel, Landschaden, Feldpost und Verschiedenes.

— (I. Armeekorps.) Der Korpsbefehl Nr. 3 enthält die Instruktion für die Feldgendarmarie. Als ihre Aufgabe wird bezeichnet der Polizeidienst in dem Bereich des von den Truppen besetzten Rayons und besonders hinter der Front. Derselbe umfasst: den allgemeinen Polizeidienst, die öffentliche Sicherheit, Überwachung der Fremden und der Sittlichkeit, öffentlicher Gesundheitsdienst. Zu den Funktionen gehört auch: das Publikum zu verhindern Landschaden anzurichten, die Ordnung auf den Strassen zu erhalten, von dem Übungsterrain Markedenter und einzelne Verkäufer zu entfernen u. s. w.

— (I. Armeekorps.) Der Korpsbefehl Nr. 4 beschäftigt sich mit den besondern Vorschriften für den Gesundheitsdienst der Menschen und Pferde. Der erstere ist vom Korpsarzt Oberst Dr. Neiss, der letztere vom Korpsveterinär Oberstlieutenant H. Guex erlassen. Beide sind von dem Korpskommandanten Oberst Cérésolle genehmigt.

Über den Gesundheitsdienst bei den Truppen wird unter anderem bestimmt:

2. Das Korpslazarett wird als solches nur für das Korpsmanöver am 11. September funktionieren. Die Ambulancen 5, 9 und 10 bleiben bis dahin bei den Divisionslazaretten.

3. Die Sanitäts-Vorkurse finden statt für die I. Division in Moudon, für die II. in Colombier.

Nach Moudon haben einzurücken die Ambulancen 1, 2, 3 und 5. Ausserdem die Hauptleute Bataillonsärzte der Bataillone 1—11 und des Schützenbataillons Nr. 1, nachdem sie die Eintritts-Sanitäts-Musterung bei den Bataillonen vorgenommen haben.

Nach Colombier rücken ein die Ambulancen 6, 8, 9 und 10. Die Hauptleute Bataillonsärzte der Bataillone 13—24 und des Schützenbataillons Nr. 2 nach der Eintritts-Sanitäts-Musterung.

Das Sanitätspersonal der Bataillone mit Ausnahme der 5 jüngsten Krankenwärter, die bei den Bataillonen bleiben, hat ebenfalls zum Vorkurs einzurücken.

5. Es werden 8 Regimentsärzte bezeichnet. Alle haben Hauptmannsgrad.

6. Bestimmt die Spitäler, in welche die Kranken, die nicht in 2—3 Tagen geheilt werden können, während des Vorkurses abgegeben werden sollen. Es ist dabei auch auf Gemütskranke Rücksicht genommen, welche in den Irrenanstalten ihrer Kantone untergebracht werden.

7. Am 2. September hat das Sanitätspersonal der Bataillone sich zu diesen zu begeben. Die Lazarette gehen in die angewiesenen Kantonnements.

8. Vom 2. bis 6. September werden für die I. Division zwei Kranken-Dépôts errichtet. Das eine in Prangins, das andere in Morges. Für die II. Division befindet sich das Kranken-Dépôt in Orbe.

12. Enthält Vorschriften für den Transport der Kranken im Fall von Ausbruch der Cholera, des Typhus oder der Blattern u. s. w.

14. In jedem Regiment hat ein Arzt auf Befehl des Divisionsarztes eine Rekognoszierung der Kantonnements vom Standpunkt der Sanität aus vorzunehmen.

15—19. Enthält die Empfehlung, die Vorschriften des Departements betreffend Unfälle, dann das Sanitätsreglement u. s. w. genau zu beachten.

20. Alle Manöver sind zu Sanitätsübungen während des Gefechtes zu benützen.

21. Die Ärzte haben den hygienischen Erfordernissen, wie der Bekleidung, Beschuhung, den Lebensmitteln, Getränken und den Kantonnements der Truppen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diesbezüglich, wenn sie es notwendig erachten, den Truppenkommandanten Vorschläge zu machen.

Der Teil des Korpsbefehls, welcher sich mit dem Veterinärwesen beschäftigt, enthält die Weisungen über Ein- und Abschätzen der Pferde, Behandlung kranker Pferde u. s. w. Wir entnehmen denselben unter anderem: Die Pferdeentschädigung für ein Offiziers-Reitpferd beträgt 5 Fr. Doch muss das Pferd bei der Einschätzung ausdrücklich als „Reitpferd“ klassifiziert werden.

Kranke Pferde, welche den Truppen nicht mehr zu folgen vermögen und nicht in eine Kuranstalt evacuiert werden können, sind der Ortsbehörde zur Pflege (mit den nötigen Ausweisen) zu übergeben. Solche Fälle sind sofort dem Divisions-Pferdearzt anzuzeigen.

Die Pferdeärzte sollen der Fourage, dem Wasser, besondere Aufmerksamkeit widmen.

Pferde-Kuranstalten werden errichtet: für die I. Division in Morges, für die II. in Corcelles bei Payerne.

Die eidg. Kavalleriepferde sind im Falle schwerer Krankheit in das Central-Remonten-Dépôt in Bern abzugeben.

Das zur Verpflegung der Truppen bestimmte, lebende Schlachtvieh in der Schlächtereier des Verpflegs-Detachements des I. Armeekorps in Renens ist genau zu untersuchen. Ebenso ist auch das Fleisch zu prüfen. Diese Inspektionen hat Herr Oberlieutenant Rueber, Tierarzt und Fleischschauer der Stadt Bern vorzunehmen.

Ausbruch von schweren Erkrankungen ist telegraphisch zu melden.

— (Eine Bemerkung über die Korpsbefehle Nr. 1—4 des I. Armeekorps) möge uns gestattet sein. Dieselben enthalten die Bestimmungen für den Vorkurs und den allgemeinen Verlauf der Manöver. Diese Befehle sind ein wahres Muster von Einfachheit, Klarheit und Bestimmtheit und legen von Dienstkenntnis ein schönes Zeugnis ab. Wir wollten es nicht unterlassen, unsere Kameraden auf diese Befehle besonders aufmerksam zu machen.

Ausland.

Deutschland. Gera, 1. Juli. (Wegen Beleidigung des Generals von Albedyll) stand heute der Hauptmann a. D. Otto Franz Clauss aus Greiz, zur Zeit in Berga a. d. El., 47 Jahre alt, wegen Beleidigung im Jahre 1888 vom Kriegsgerichte mit 3 Monaten 15 Tagen Festung vorbestraft und als geisteskrank im Jahre 1889 mit Pension aus dem Militärdienste entlassen, vor der Strafkammer. Der Angeklagte hat am 22. Dezember 1892 an den General von Albedyll eine Postkarte gerichtet, worin er ihm den Vorwurf machte, unbequeme Menschen durch willfährige Ärzte

als geisteskrank erklären zu lassen, wie er es mit dem Oberst Wichmann und dem Hauptmann Clauss gethan habe. Im Jahre 1892 war gegen Clauss und zwei Kameraden ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet, Ausgangs Oktober aber auf Befehl des Generals von Albedyll infolge ärztlichen Gutachtens über den Nervenzustand des Angeklagten bis auf weiteres eingestellt worden. Am 7. November schrieb Clauss einen von Beleidigungen und Verdächtigungen strotzenden Brief über den General, das kaiserliche Militärkabinet etc. an den Fürsten Bismarck, dem am 8. November ein zweiter folgte, an dessen Schluss der Briefschreiber den Adressaten bat, ihm „seine Freiheit wegen seiner Nervengereiztheit zu gute zu halten.“ Diese Briefe waren dem Militärkabinet übersandt worden, ebenso ein Gnadengesuch, das des Angeklagten Frau an den Kaiser gerichtet hatte. Am 11. Dezember war die Festungshaft des Angeklagten beendet. Das ehrengerichtliche Verfahren wurde von neuem gegen ihn aufgenommen. Clauss meldete sich nach seiner Rückkehr zum Bataillon krank und wurde später vom Dienste suspendiert unter Belassung seines vollen Gehaltes, weshalb er sich auch selbst nicht als suspendiert ausah. Inzwischen wurde von dem General von Albedyll angeordnet, dass er sich einer Untersuchung auf seinen Geisteszustand zu unterziehen hatte. Er hatte auch Befehl, sich am 27. Januar dem Oberstabsarzte vorzustellen. Letzteres that er; doch weigerte er sich der Untersuchung auf Grund seiner „Staatsbürgereigenschaft“. Der Angeklagte behauptet fortgesetzt, dass General von Albedyll alles Interesse gehabt habe, ihn als geisteskrank erklären zu lassen; aus den Akten ergibt sich aber, dass jenem zunächst daran lag, den Angeklagten zur Disposition gestellt zu sehen, um ihn unter der Jurisdiktion des Kriegsgerichtes zu behalten wegen fernerer eventueller Verdächtigungen. Clauss hatte nämlich in Stuttgart „schwarze Bücher“ gegen ihn erscheinen lassen, die ebenfalls allerhand Verdächtigungen enthielten. Ausser gegen von A. richtete Clauss' Zorn sich gegen den Oberstlieutenant v. Beckh. Als Zeugen hatte der Angeklagte den obengenannten Oberst Wichmann genannt. Dieser hat denn auch ausgesagt, v. Albedyll habe sich zur Entfernung missliebiger Personen desselben Mittels bedient wie seiner Zeit von Manteuffel. Befragt, wie er zur Absendung der beleidigenden Postkarte gelangt, erklärt Clauss, er habe dadurch Herrn von Albedyll lediglich andeuten wollen, dass er Kenntnis von seinem Antrage erhalten, ihn (Clauss) als gemeingefährlich zu internieren, falls das Amtsgericht Weida ihn für unmündig erkläre. Bezüglich des geistigen Zustandes Claussens gingen die Sachverständigen-Urteile auseinander. Während die militärischen den Mann einfach für geistig gestört erklärten, urteilt Professor Dr. Binswanger dahin, dass seine beleidigenden Äusserungen zwar unter dem Eindruck nervöser Reizbarkeit entstanden, erzeugt dadurch, dass er sich ungerecht behandelt wähnte, dass er sich bei denselben jedoch immerhin in einem geistigen Zustande befunden, der die Tragweite seiner Handlungen ihn habe übersehen lassen. Clauss selbst erbot sich zu dem weiteren Beweise, dass er stets geistig intakt gewesen sei. Der Gerichtshof lehnte jedoch weitere Beweiserhebungen ab. Der Staatsanwalt beantragte 3 Monate Gefängnis; das Urteil lautete auf 2 Monate. Unter Anklage war nur die eingangs vermerkte Beleidigung mittels Postkarte gestellt, da alle anderen inzwischen verjährt waren. (Leipz. Tageblatt.)

Deutschland. (Eine eigenartige Ehrung) wurde vor dem Ratskeller in Loschwitz dem Prinzen Friedrich August von Sachsen, als derselbe zum Dienst nach der Kaserne ritt, zu teil, indem sechs Mann der